



## **Kleine Anfrage**

**Claudia Papst-Dippel (AfD), Volker Richter (AfD) und Heiko Scholz (AfD)  
vom 16.08.2019**

**Sicherstellung der Umsetzung des ProstSchG**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit dem Prostituiertenschutzgesetz sollen die in der Prostitution Tätigen besser geschützt und ihr Selbstbestimmungsrecht gestärkt werden. Insbesondere sollen Kriminalität und Gewalt in der Prostitution sowie Menschenhandel bekämpft werden.

Laut § 27 ProstSchG ist der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes für die Aufklärung der Personen zuständig, die sexuelle Dienstleistungen erbringen. Weiter muss er sich vor Aufnahme der Tätigkeit eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung und eine gültige Bescheinigung über die erfolgte gesundheitliche Beratung vorlegen lassen. Für die gesundheitliche Beratung sind die Gesundheitsämter zuständig.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie wird sichergestellt, dass Opfer von Kriminalität und Menschenhandel Informationen über Beratungs- und Unterstützungsangebote in ihrer Sprache erhalten?

Die „Kooperationsvereinbarung zwischen Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden, Sozialbehörden und Fachberatungsstellen zum Schutz von Opfern in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ des Runden Tisches „Bekämpfung des Menschenhandels“ in Hessen, in der aktualisierten Fassung vom November 2018, befasst sich auch mit dem Schutz und der Beratung von Opfern und Opferzeuginnen und Opferzeugen. Einschlägige Stellen sind zu finden in:

Punkt 2.4.1: „Die Polizei nimmt unverzüglich Kontakt mit einer Fachberatungsstelle auf, sofern dem rechtliche oder kriminaltaktische Gründe nicht entgegenstehen und das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vorhanden ist.“

Punkt 2.5.1 ergänzt: „Die ermittlungsführende Stelle soll frühzeitig in Fällen von Menschenhandel die Opfer auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch die behördenunabhängigen Fachberatungsstellen hinweisen und mit Zustimmung der Opfer den Kontakt dorthin herstellen.“

Punkt 2.7 führt aus: „Der Erstkontakt zu den Sozialbehörden wird in der Regel von der Polizei hergestellt. Die hilfsbedürftigen Personen werden von den Fachberatungsstellen unterstützt, die regelmäßig mit den zuständigen Sozialbehörden kooperieren.“

Wenn Bedarf besteht, werden von den zuständigen Stellen Sprachmittlerinnen / Sprachmittler hinzugezogen.

Frage 2. Wie wird sichergestellt, dass Opfer von Kriminalität umgehend nach dem Beratungsgespräch beispielsweise in Frauenhäusern untergebracht werden können?

Für das Frauenschutzsystem ist eine interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung sowohl fallbezogen als auch fallübergreifend unverzichtbar. Fallbezogen kooperieren die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses und der Beratungsstelle für Frauen in Gewalt- und Krisensituationen entsprechend des individuellen Unterstützungsbedarfs der einzelnen Frauen und ihren Kindern mit verschiedenen beteiligten Institutionen. In der Beratungsstelle erfolgt neben einer spezifischen Be-

ratung auch die Klärung der Gefährdungslage und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit. Das Opfer erhält Unterstützung bei der Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive und falls notwendig eine Weitervermittlung bei spezifischem Hilfebedarf. Hierzu zählt auch die Unterbringung in einem Frauenhaus, die durch die enge Vernetzung von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern umgehend möglich ist, vorausgesetzt, es steht ein freier Platz im Frauenhaus zur Verfügung.

Frage 3. In welchem Umfang werden die Kommunen finanziell bei der Umsetzung des ProstSchG unterstützt?

Das Prostituiertenschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, welches dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen ist. Gem. §§ 82, 83 Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz sind die Städte und Gemeinden in Hessen grundsätzlich für die Gefahrenabwehr zuständig. Demnach lässt sich ein allein aufgrund der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes den Kommunen entstehender Mehraufwand in den Kernbereichen der Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes kaum begründen. Die Verordnung ändert die vorher schon bestehende Zuständigkeit der Kommunen für die Ausführung des Gesetzes nicht. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Kommunen ebenfalls in vielen Bereichen bereits zuständig, so dass sich auch insoweit ein konkret abgrenzbarer Mehraufwand kaum nachweisen lässt.

Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Hessen wird insofern als nicht konnexitätsrelevant eingeschätzt. Eine finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung findet demnach nicht statt. Ungeachtet dessen wurden für die Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz Gebührentatbestände in die Kostenordnungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-HMWEVL) aufgenommen. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Aufwendungen der Kommunen im Bereich des Ordnungsrechtes durch das Land im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches abgegolten werden.

Wiesbaden, 20. September 2019

**Kai Klose**